

Konzept Vortrag VDSt-Datenschutz-Workshop am 18. Januar 2018 in Leipzig

Petra Minkwitz, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Was gibt es bei Satzungen zu beachten

I. Datenschutz und amtliche Statistik

Datenschutz ist auch bei der amtlichen Statistik ein Thema, aber primär ist die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten.

II. Allgemein

Die Kommunalstatistik ist landesspezifisch geregelt, insoweit gelten die Ausführungen für Sachsen.

Kommunalstatistik basiert auf der Planungshoheit und dem Recht auf Selbstverwaltung.

Kommunalstatistik ist Bestandteil der amtlichen Statistik im Freistaat Sachsen, § 2 Absatz 1 Nr. 4 SächsStatG = Statistiken der Gemeinden, Landkreise und sonstiger kommunaler Körperschaften

- damit gelten spezielle Regelungen des SächsStatG auch für diese Statistiken
- es bedarf der im SächsStatG getroffenen Vorgaben nicht zwingend einer Aufnahme in eine Kommunalstatistik regelnde Satzung (z. B. die Unterrichtung gem. § 20 SächsStatG, welche regelmäßig mit der Erhebung erfolgt)

Es gelten die Grundsätze der amtlichen Statistik im Freistaat Sachsen des § 1 SächsStatG :

unter Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung laufend Daten über Massenerscheinungen

- zu erheben
- zu sammeln
- aufzubereiten
- darzustellen
- zu analysieren

unter Anwendung sachgerechter Methoden und Informationstechniken unter Geltung

- der Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre
- der Neutralität
- der Objektivität
- der wissenschaftlichen Unabhängigkeit
- der statistischen Geheimhaltung
- der frühestmöglichen Anonymisierung.

Diese Grundsätze sind in allen Phasen kommunaler Statistik (also von der Planung bis hin zur Veröffentlichung) zu beachten. Dem entsprechend ist gem. § 6 Absatz 3 SächsStatG stets zu prüfen ob

- die Statistik erforderlich ist
- es einer Auskunftspflicht bedarf
- der Schutz der Privatsphäre gewährleistet ist
- der Arbeitsaufwand (bei Befragten und der Verwaltung) in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht.

Einbezogen in die Prüfung sind:

- Periodizität der Statistik
- Zahl der Befragten
- Zahl der Erhebungsmerkmale.

Amtliche Statistik dient nicht nur der öffentlichen Verwaltung: die Ergebnisse können (und sollten) als statistische Informationen mit problemorientierten Analysen allen gesellschaftlichen Gruppierungen (von Politik über Wirtschaft, Wissenschaft bis hin zu einzelnen Bürgern) zur Verfügung gestellt werden

- Zweck der amtlichen Statistik gem. § 1 Absatz 3 SächsStatG

III. Kommunalstatistik

Erlass der diesbezüglichen Satzungen hier: § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsStatG (+ § 4 SächsGemO)

notw. zuvor: Prüfung/Anfrage, ob Daten bereits im Stala vorliegen: § 8 Absatz 2 SächsStatG – Datenübermittlung nach § 19 Absatz 3 SächsStatG, Aufzeichnungspflicht liegt bei kommunaler Statistikstelle

notwendige Inhalt der Satzung in § 6 Absatz 6 SächsStatG geregelt:

- Erhebungsmerkmale
(Merkmale sind charakteristische Eigenschaften und sind somit eine Beschreibungsmöglichkeit für statistische Einheiten. Dabei hat jedes Merkmal zwei oder mehr Merkmalsausprägungen. So kann das Merkmal Augenfarbe beispielsweise die Merkmalsausprägungen „blau“, „braun“, „grau“ ... annehmen.)
- Hilfsmerkmale
(dienen der organisatorisch-technischen Durchführung von Statistiken)
- Art und Weise der Erhebung
(Totalerhebung oder Stichprobe)
- Berichtszeitraum
(oder Berichtszeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen)
- Periodizität
- Kreis der zu Befragenden
- mit oder ohne Auskunftspflicht

- Anordnung und inhaltliche Bestimmung von Ordnungsnummern, sofern sie weiter gehen als die auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erhobenen Angaben)

Gebot der Normenklarheit und Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurden vom Bundesverfassungsgericht in dem sogenannten Volkszählungsurteil von 1983 bestimmt und sind auch bei den Kommunalstatistiken zu beachten.

Das formulierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist stets im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Ausnahmeregelung, hier: § 18 Absatz 1 SächsStatG) zu gewährleisten. Dieses Grundrecht ist das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Die seither gebotene strikte Trennung der amtlichen Statistik von der staatlichen Exekutive und die zur Sicherung des Statistikgeheimnisses getroffenen Regelungen garantieren grundsätzlich einen zuverlässigen Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger bei der Statistikproduktion und der Verbreitung der Ergebnisse.

(Das BStatG erfuhr auf der Grundlage besagten Volkszählungsurteils eine umfassende Überarbeitung.)

IV. Amtliche Statistik vs. Umfrage

Kommunalstatistiken bedürfen einer Anordnung durch Satzung - unabhängig davon, ob die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht durchgeführt wird.

hier: Prinzip der Legalisierung – grundsätzlich jede einzelne Erhebung bedarf einer Rechtsgrundlage

Keiner Anordnung durch Satzung bedürfen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Statistiken, bei denen Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen oder aus öffentlichen Registern verwendet werden, zu denen die Kommune ein Zugangsrecht besitzt.

Amtliche Statistik wird nicht über die Auskunftspflicht definiert.

Vielmehr gilt es auf die Daten abzustellen. Soweit harte Daten erfragt werden, unterfallen diese den Bedingungen der amtlichen Statistik.

Bei der Abfrage weicher Daten, welche vom Ermessen und Befinden der befragten Person abhängig sind - und welche insoweit ungesichert und nicht überprüfbar sind - handelt es sich um „bloße“ Umfragen, welche nicht der amtlichen Statistik zuzuordnen sind und in Folge dessen keiner Anordnung durch Satzung bedürfen und auch keiner Auskunftspflicht unterliegen können. (Diese Daten haben jedoch regelmäßig

für die kommunale Arbeit eine besondere Bedeutung.) Gleichwohl sind hier die datenschutzrechtlichen Vorgaben zwingend zu beachten.

In der Praxis der kommunalen Statistiken finden sich jedoch regelmäßig Mischformen. Bei der gemeinsamen Abfrage weicher und harter Daten sollten die im Verhältnis zu den allgemeineren datenschutzrechtlichen Vorgaben die Bestimmungen der amtlichen Statistik zur Anwendung kommen und gleichfalls mittels Satzung geregelt werden.

Dies dient der Bereitschaft zur Teilnahme der zu Befragenden, sichert die Verwendung von Ident- bzw. Ordnungsnummern und schafft letztendlich bei einem inzwischen erweiterten und gewandelten Informationsbedürfnis Transparenz, Akzeptanz und Vertrauen. Daneben wird die Öffentlichkeit informiert, über welche Daten die Statistikstelle verfügt und kann hierdurch weiteren Nutzungsmöglichkeiten zugeführt werden.